

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Band:** 17 (1937-1938)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Voraussetzungen der Verständigung  
**Autor:** Oprecht, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-333122>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Voraussetzungen der Verständigung

Von Hans Oprecht.

Zu Beginn des Jahres 1937 sprach Dr. Somary, ein Volkswirtschaftler und Bankfachmann von internationalem Ruf, vor der Studentenschaft der Universität Zürich über die Aufgaben der Schweiz in der Gegenwart. Dabei wurde von ihm die These vertreten: »Der entscheidende Gegensatz liegt nicht zwischen Liberalismus und Sozialismus, sondern zwischen Friedens- und Kriegswirtschaft«. Das will heißen, Liberalismus und Sozialismus gehen von dem Gedanken aus, daß ein Höchstmaß der Bedürfnisbefriedigung für jedermann als wirtschaftliches Ziel erreicht werden müsse, wenn auch die Meinungen über die dabei einzuschlagenden Wege differieren. In der Tat beruhen Sozialismus und Liberalismus weitgehend auf denselben weltanschaulichen Grundsätzen: die Idee der Toleranz, der Lehr- und Gewissensfreiheit, der Freiheit der öffentlichen Meinung und der parlamentarischen Demokratie sind gemeinsames Gut von Liberalismus und Sozialismus. Die Struktur der Wirtschaft aller Länder hat aber dadurch in ihrem Wesen eine Veränderung erfahren, daß von dem Gesichtspunkte des Militarismus aus der augenblickliche Wohlstand aller gleichgültig ist, dafür alle Kräfte planmäßig zur Erreichung eines fernen Zieles eingesetzt werden: der wirtschaftlichen Kriegsrüstung.

Die ständig zunehmende Tendenz zur Dirigierung der Wirtschaft und zur Monopolisierung des Exportes vermittels der zwangsweisen Bewirtschaftung der Devisen stellt für die Volkswirtschaft eines jeden Landes, auch die der Schweiz, die schwersten wirtschaftlichen Probleme zur Lösung. Weder Exportquantitäten noch ökonomisch kalkulierte Preise lassen sich mehr bestimmen. Es fehlen damit wichtige Voraussetzungen für die Selbstregulierung der Wirtschaft. Die Erkenntnis, daß auch die schweizerische Wirtschaft dieser neuen Lage, schließlich auch verfassungsrechtlich, sich anzupassen habe, ist allgemein geworden. Das Wissen um die Dinge genügt aber nicht mehr. Es muß dazu die Einigung über die zu ergreifenden Maßnahmen kommen. Einigung besteht in bezug auf die Erkenntnis der Ursachen, die zur Wandlung der Wirtschaft geführt haben. Es wird keineswegs bestritten die gewaltige Umstellung, die im besondern im Verhältnis von Wirtschaft und Staat eingetreten ist. Männiglich anerkennt, daß ohne Intervention des Staates die Wirtschaft unseres Landes im internationalen Konkurrenzkampf nicht mehr in der Lage wäre, Widerstand zu leisten. Formal hat eine Verständigung zwischen Liberalismus und Sozialismus in den neuen Verfassungsartikeln weitgehend stattgefunden. Der Widerstreit der Interessen wird dann aber offenkundig werden, wenn es ans Materielle geht. Darin dürfte aber die Entscheidung bei jeder Verständigung liegen: wie weit soll der Staat eingreifen dürfen, wenn er die Wirtschaft dirigiert? Nur soweit als kriegswirtschaftliche Belange es notwendig machen? Soll im übrigen der Staat

nur als Fürsorger zum Schutze bedrohter Wirtschaftszweige sich betätigen? Oder gibt es noch eine andere Richtschnur staatlich dirigierter Wirtschaft? Wer die Vorherrschaft der Kriegswirtschaft bei den Interventionen des Staates in der Wirtschaft anerkennt, der hat die Grundsätze des Liberalismus preisgegeben. Die staatliche Fürsorge für kranke Wirtschaftszweige untergräbt aber die liberale Wirtschaft ebensowohl wie die kriegswirtschaftlichen Eingriffe.

Die Wirtschaft, die aus diesen Interventionen des Staates hervorgeht, seien es nun kriegswirtschaftliche oder fürsorgerische Interventionen, ist keine liberale Wirtschaft mehr. Sie nähert sich immer deutlicher einer staatskapitalistischen Wirtschaftsform, über deren Zweckmäßigkeit und Nutzen von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus diskutiert werden könnte. Eine Rückkehr zur guten alten Zeit des Liberalismus ist damit nicht mehr möglich. Die Tatsachen sprechen zu deutlich dagegen. Es bleibt darum abzuklären, welche Faktoren neben den kriegswirtschaftlichen und den fürsorgerischen die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Wirtschaftspolitik des Landes maßgebend beeinflussen. Es scheint mir, daß ein weiteres Moment für die Scheidung zwischen freier und staatlich dirigierter Wirtschaft entscheidend sei. Wenn in der Wirtschaft dem Staat gegenüber Machtzentren sich bilden, die den freien Markt monopolmäßig beherrschen, so ist der Eingriff des Staates in die private Sphäre dieser Wirtschaftsmächte notwendig und gegeben, besonders dann, wenn deren Politik im Widerspruch zur Forderung des größten Glückes der größten Zahl steht. Aufgabe der Wirtschaftspolitik in der Schweiz bildet es damit, auch verfassungsmäßig die Grenze zu bestimmen zwischen dem System der freien Privatwirtschaft und den immer zahlreicher auftretenden Wirtschaftsmonopolen. Der Staat muß versuchen, durch seine Wirtschaftspolitik soweit als möglich das System der freien Privatwirtschaft aufrechtzuerhalten. Dort aber, wo die Monopolbildung als Konsequenz der wirtschaftlichen Entwicklung und nicht zuletzt als Ergebnis der Wirtschaftspolitik des Staates unvermeidlich geworden ist, da soll und muß der Staat eingreifen. Die Verständigung zwischen Liberalismus und Sozialismus in bezug auf die Wirtschaftsreform muß sich auch auf dieser Linie bewegen. Der Liberalismus kann sich dieser Entscheidung, wenn ihm wirklich an einer Verständigung gelegen ist, nicht verschließen. Er muß zugeben, daß private Monopole in der Wirtschaft sein eigenes Wesen grundlegend verändern, daß Wirtschaftsmonopole in den Händen Privater eine wirtschaftliche und politische Gefahr werden können, daß darum ihre Ueberführung aus der privaten in die Machtsphäre des Staates aus volkswirtschaftlichen wie aus politischen Ueberlegungen nicht umgangen werden kann. Solche Eingriffe des Staates in die Monopolwirtschaft müssen nicht unbedingt zur Staatswirtschaft führen. Gerade auf dem Gebiete der nationalisierten Wirtschaftsmonopole sind Selbstverwaltungskörperschaften bei staatlicher Direktion sehr wohl möglich, wobei gegen die Staatswirtschaft an und für sich nichts einzuwenden wäre, denn es gibt wohl wenige Länder wie gerade die Schweiz, wo die öffentliche Wirtschaft in Form der

Gemeinde- und Staatswirtschaft von derartig volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Als Beleg für die gezeichnete Entwicklung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft seien ein paar Beispiele herausgegriffen. Als erstes diene die Tabakindustrie. Sie drängt unter dem Druck staatlicher Fiskalpolitik zur Bildung privater Monopole. Wenn in der schweizerischen Zigarettenindustrie zeitweilig bis zu 70 Prozent der Jahresproduktion in den Händen einer Firma sich befinden, so muß daraus mit der Zeit zwangsläufig ein Tabakmonopol, allerdings zuerst bloß privater Natur, entstehen. Dieselbe Entwicklung ist in der Brauereindustrie festzustellen, wo heute de facto ein Monopol besteht, das auf die staatliche Schutzzollpolitik zurückzuführen ist. Als weiteres Beispiel seien erwähnt die Zementindustrie, deren Monopol zur Beherrschung der Boden- und Wohnbaupolitik und zu Interessengegensätzen zwischen Bund und Kantonen geführt hat; das Kohlenhandelskartell und der Benzinhandel, deren Monopolstellung nicht einmal unserer Volkswirtschaft, sondern dem Auslande zunutze kommt. Es ist in diesem Zusammenhang auf die immer stärker werdende Konzentration des Kredit- und Bankwesens hinzuweisen. Es besteht für die Richtigkeit dieser Feststellung ein unverdächtiger Zeuge. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Bankgesetzentwurf festgestellt:

»Das hervorstechende Merkmal der modernen Wirtschaft liegt vielleicht weniger in der Konzentration des Reichtums als in der Häufung einer großen wirtschaftlichen Macht in den Händen einer kleinen Zahl von Personen, die nicht Eigentümer, sondern lediglich Verwahrer der Kapitalien sind, die sie anzulegen und zu verwalten haben. Der unbeschränkte Einfluß derer, die den Geldmarkt beherrschen und den Kredit verteilen, ist unbestreitbar einer der großen Machtfaktoren der Gegenwart. Bei diesen Verhältnissen ist die Banktätigkeit eine Art öffentlicher Dienst geworden.«

Die Großbanken haben die Tendenz und die Macht, die Kapitalien, auf die sie Einfluß ausüben, in die Richtung zu lenken, die ihrer Organisation am besten paßt. In dieser Konzentration kann nur der Uebergang zum Monopol im Kreditbankwesen gesehen werden. In der Tat wird die Öffentlichkeit an der Aufrechterhaltung der Existenz der Großbanken immer stärker interessiert. Hinter die Eigenliquidität ist subsidiär die moralische Staatsgarantie getreten. Wie der Staat zum Monopol der Notenbanken greifen mußte, genau so wird er in geeigneter Form zu gegebener Zeit das Monopol des Kreditbankwesens in die Hände nehmen müssen.

Technisch-wirtschaftlich wie fiskalisch ist das Problem des Verhältnisses von Wirtschaft und Staat abgeklärt. Was im Raum hart noch sich stößt, sind die politischen Gegensätze. Sie müssen überbrückt werden. Die Verständigung über die Wirtschaftsreform des Bundes muß politisch erfolgen. Sie kann es, wenn dabei auch die sozial-ethischen Faktoren maßgebend werden. Nicht nur die Macht, sondern

auch das Recht soll in der Wirtschaft bestimmen. Die Neuregelung der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesverfassung berührt damit Grundprobleme der Wirtschaft und des Staates.

---

## Die Gemeinderatswahlen 1937 im Aargau

Von Dr. Arthur Schmid.

Im Aargau finden alle vier Jahre Gemeinderatswahlen statt. Bis zum Jahre 1937 fanden sie immer durch sogenannte Wahlversammlungen statt. Der Friedensrichter des Wahlkreises lud die Stimmberechtigten der Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung ein, an welcher darüber entschieden wurde, welches die Zahl der Gemeinderäte und ihre Besoldungen sein sollten. Dann fanden die Wahlen statt.

Die Wahlen durch die Gemeindeversammlung weisen viele verschiedenartige Möglichkeiten auf. Man kann um einen Gemeinderatsitz nach dem andern kämpfen. Das heißt, man wählt auf einmal nur ein Gemeinderatsmitglied. Das nennt man Einzelwahl. Für diese Wahl galt bisher im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr, und erst im dritten Wahlgang kam das relative Mehr zur Anwendung. Beschließt die Gemeindeversammlung Einzelwahl, dann können die Wahlen sehr lange, oft mehr als einen Tag, dauern. Die Gemeindeversammlung konnte sich aber auch für die Listenwahl entscheiden, wobei die Möglichkeit bestand, daß man entweder sämtliche Gemeinderäte auf *einer* Liste wählte, oder nur einen Teil der Gemeinderäte in einer ersten Wahl auf einer Liste und den andern Teil des Gemeinderates erst nachher.

Die Wahl durch die Gemeindeversammlung stammt aus der Zeit der werdenden Demokratie des 19. Jahrhunderts. Sie ist auf die durch die Französische Revolution geschaffene Einrichtung der Wählerversammlung zurückzuführen.

Sie hat gegenüber der Urnenwahl ihre Vor- und Nachteile. Die Vorteile bestehen darin, daß die Wähler das Wahlgeschäft *fortlaufend* erledigen, das heißt, daß, sobald ein Wahlgang zu Ende ist, sofort ein neuer Wahlgang beginnt. Das Wahlgeschäft erhält dadurch eine viel größere Kontinuität, als wenn zwischen den einzelnen Wahlgängen 8 oder 14 Tage Zeit liegen, in denen man neue Kompromisse und neue Bündnisse abschließen kann. Die Wahl durch die Gemeindeversammlung gibt dem parteipolitisch nicht organisierten Wähler und dem Wähler überhaupt ein größeres Gewicht, als dies bei den Urnenwahlen der Fall ist.

Die Nachteile der Wahlen durch die Gemeindeversammlung sind verschiedene. Der Stimmberechtigte muß in vielen Fällen die Arbeitszeit versäumen. Die Wahlen finden oft in zu kleinen Wahllokalen statt, in denen die geheime Wahl nicht restlos durchführbar ist, weil die Wähler einander sehr gut kontrollieren können.